

Vorwort zur 23. Auflage

Mit der 23. Auflage wird die Reihe der Textausgabe mit den aktuellen Rechtsvorschriften aus dem Bereich des schleswig-holsteinischen Bauordnungsrechts fortgesetzt. Der Inhalt orientiert sich an den Erfordernissen der Praxis und gewährleistet schnelle Antworten auf wesentliche rechtliche und technische Fragen rund um das Baugeschehen.

Seit der 22. Auflage sind die Gesetz- und Verordnungsgeber umfassend tätig geworden. Die Landesbauordnung 2022 ist als Artikel 1 des Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 2021 in seinen wesentlichen Teilen am 1. September 2022 in Kraft getreten.

Aufgrund der zwischen dem Bund und den für die Bauaufsicht zuständigen Ministerien der Länder geschlossenen „Bad Dürkheimer Vereinbarung“ vom 21. Januar 1955 haben sich die Landesbauordnungen der Länder bereits in der Vergangenheit an der Musterbauordnung der Bauministerkonferenz orientiert. Die Bauherrinnen und Bauherren, insbesondere der Wohnungswirtschaft, haben jedoch beklagt, dass die verbliebenen unterschiedliche Anforderungen der Ländergesetze für Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser, Bauherrinnen und Bauherren, Investorinnen und Investoren hinderlich seien. Um diese Hindernisse zu beseitigen, wurde die Landesbauordnung – den Beschlussfassungen von Bauministerkonferenz, Wohngipfel und den Beratungen im Landtag folgend – möglichst vollständig an die Musterbauordnung angeglichen. Diese Harmonisierung sollte soweit wie möglich zu einer einheitlichen Planungs- und Vollzugspraxis in den Ländern führen. Nur in Einzelfällen haben spezifische Belange benachbarter nördlicher Bundesländer oder Schleswig-Holsteins zu Abweichungen von der Musterbauordnung geführt.

Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung und des Brandschutzgesetzes vom 20. März 2024 wurde die Landesbauordnung mit Wirkung vom 5. Juli 2024 erneut aktualisiert, um den **Ausbau erneuerbarer Energien zu erleichtern, die Baukosten zu senken und den Mobilfunkausbau zu beschleunigen**. Aufgrund des § 326 Absatz 2 Landesverwaltungsgesetz wurde der Wortlaut der Landesbauordnung vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422) in der gel-

Vorwort

tenden Fassung bekannt gemacht. Die Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 504) berücksichtigt den am 5. Juli 2024 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2024. Die Gesetzesänderungen zogen und ziehen Änderungen oder den Neuerlass von **bauordnungsrechtlicher Verordnungen** nach sich, von denen folgende Verordnungen im **Teil C** abgedruckt sind:

- Bauvorlagenverordnung – BauVorlVO – vom 5. Januar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 638),
- Landesverordnung über die Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Standsicherheit, Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen – PPVO – vom 26. Juli 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 747),
- Prüfverordnung – PrüfVO – vom 13. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. 2024 S. 29),
- Garagen- und Stellplatzverordnung – GarVO – vom 3. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 315),
- Versammlungsstättenverordnung – VStättVO – vom 6. September 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 810),
- Verkaufsstättenverordnung – VkVO – vom 7. Juni 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 686),
- Beherbergungsstättenverordnung – BeVO – vom 22. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 452),
- Feuerungsverordnung – FeuVO – vom 2. September 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 803),
- Landesverordnung über die Anwendbarkeit von Vorschriften der aufgrund des § 31 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen erlassenen Verordnungen auf den bauaufsichtlichen Bereich vom 20. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 575),
- Landesverordnung zur Vereinfachung des bauaufsichtlichen Verfahrens vom 20. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 575), zuletzt geändert durch Artikel 2b des Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung und des Brandschutzgesetzes vom 20. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 445),

- Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf amtsfreie Gemeinden und Ämter vom 3. Juni 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 685),
- Landesverordnung zur Festsetzung der Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung vom 20. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 576),
- Camping- und Wochenendplatzverordnung – CWVO – vom 30. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 681),
- Landesverordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Ausführungsgenehmigungen von Fliegenden Bauten vom 15. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2017 S. 4),
- Landesverordnung zur Ausführung zu § 9 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein vom 1. November 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 932),
- Schleswig-Holsteinische Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gebäudeenergiegesetz und der Verordnung über Heizkostenabrechnung (GEGZustVO-SH) vom 26. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 443),
- Schleswig-Holsteinische Landesverordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG-DUVO-SH) vom 26. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 443),
- Landesverordnung über die Bestimmung der Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt nach § 201a des Baugesetzbuchs vom 24. Januar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 58),
- Landesverordnung zur Ausführung des Waffengesetzes vom 30. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 229), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 13. Juni 2023 (GVOBl. S. 293).

Verzichtet wurde auf die Abdrucke der Erlasse

- Einführung einheitlicher Vordrucke für die bauaufsichtlichen Verfahren nach der Landesbauordnung und seiner Anlagen,
- Normenkonkretisierende Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (Vollzugsbekanntmachung Landesbauordnung – VollzBekLBO) und
- Organisatorische Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung der bauaufsichtlichen Verfahren (Organisations- und Verfahrenserlass).

Vorwort

Die beiden letztgenannten Verwaltungsvorschriften unterliegen einem regelmäßigen Anpassungsbedarf. Alle drei Erlasse können über die **Internetseite** des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport unter

- <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/planen-bauen-wohnen/bauen/Bauordnungsrecht>
- abgerufen werden.

Die 23. Auflage berücksichtigt im **Anhang D** das aktuelle **Baugesetzbuch** durch Aufnahme der für das bauaufsichtliche Verfahren maßgeblichen Regelungen als **Auszug**.

Enthalten ist erneut die **Baunutzungsverordnung** in Zusammenstellung mit ihren früheren Fassungen, die bekanntermaßen für die in ihrem Geltungszeitraum aufgestellten oder geänderten Flächennutzungs- und Bebauungspläne weiter gelten. Der Übersichtlichkeit halber wurden wie bisher nur die früheren Regelungen unter den heute geltenden Text gesetzt, die von der geltenden Fassung abweichen.

Neu gefasst sind auch die Einführung sowie das Stichwortverzeichnis.

Kiel/Lübeck, im September 2024

Gerd Möller/Jens Bebensee